

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

#### Integriertes Handlungskonzept Lindweiler

**hier: Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Lindweiler**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Gremium	Datum
Veedelsbeirat Lindweiler	25.02.2021
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	04.03.2021

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt die nachfolgende Ergänzung der Ziffer 2 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Lindweiler:

1. Im Einzelfall können Projekte bis zu zweimal verlängert oder wiederholt werden, sofern dies dazu dient, die Zielsetzungen (Ziffer 4 a) und eine Verstetigung nach Beendigung der Laufzeit des Verfügungsfonds zu erreichen. In diesem Fall ist eine abnehmende Förderquote durch die Einbringung von Drittmitteln erforderlich. Für den ersten Wiederholungs- oder Verlängerungsantrag sind maximal zwei Drittel der Kosten der Erstbewilligung zuwendungsfähig. Für einen zweiten Wiederholungs- oder Verlängerungsantrag ist ein Drittel der Kosten der Erstbewilligung zuwendungsfähig.

Alternative:

Die Projekte des Verfügungsfonds können nur noch einmalig gefördert werden.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Das Projekt „Stadtteil-Verfügungsfonds Lindweiler“ läuft im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes seit 17.09.2015 und sieht eine Förderung von kleinteiligen Projekten und Aktivitäten vor. Alle im Stadtteil tätigen Einrichtungen, Vereine, Bewohnergruppen oder einzelne engagierte Bewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, mit ihren Ideen, Aktionen und Projekten an der Verbesserung im Stadtteil aktiv mitzuwirken und Fördermittel aus dem Verfügungsfonds zu beantragen. Bislang konnten insgesamt 35 Projekte bewilligt und erfolgreich im Stadtteil umgesetzt werden.

Nach Ziffer 2 der Richtlinie zum Verfügungsfonds darf der Verfügungsfonds nicht die Regelförderung beziehungsweise Regelfinanzierung von Projekten ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen aus dem Stadtteil Lindweiler zu realisieren. Im Kern soll der Verfügungsfonds hierbei als eine Art Anschlag für bürgerschaftliches Engagement wirken und ist nicht darauf ausgerichtet, Projekte dauerhaft zu fördern. Grundlage für die Vergabe der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds sind die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds sowie die Förderbestimmungen für die Soziale Stadt im Rahmen der Städtebauförderung.

Die Anforderungen aus den Regelungen der Städtebauförderung sollen mit der Ergänzung unter Ziffer 2 in der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds konkretisiert werden, um für alle Antragstellenden mehr Transparenz zu schaffen.

Demnach können im Einzelfall Projekte bis zu zweimal verlängert oder wiederholt werden, sofern dies dazu dient, die Zielsetzungen des Verfügungsfonds (vgl. Ziffer 4 a der Richtlinie zum Verfügungsfonds) und eine Verstetigung nach Beendigung der Laufzeit des Verfügungsfonds zu erreichen. In diesem Fall ist eine abnehmende Förderquote durch die Einbringung von Drittmitteln erforderlich. Für den ersten Wiederholungs- oder Verlängerungsantrag sind maximal zwei Drittel der Kosten der Erstbewilligung zuwendungsfähig. Für einen zweiten Wiederholungs- oder Verlängerungsantrag ist ein Drittel der Kosten der Erstbewilligung zuwendungsfähig.

Die Ergänzung ist in der beigefügten Anlage markiert. Weiterhin wurde durchgängig die weibliche Form in der Richtlinie ergänzt.

**Anlagen:**

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Lindweiler